

22.03.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 22. März 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses
– Drucksache 14/8631 – zu dem

**Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren
für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 8/02 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/8631

20.03.02

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

- Drucksachen 14/7013, 14/7087, 14/7822, 14/8189 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Wolfgang Gerhards

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 208. Sitzung am 13. Dezember 2001 beschlossene Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 20. März 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichterstatter

Wolfgang Gerhards

Berichterstatter

Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 ABMG)

Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die Benutzung der Bundesautobahnen mit Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42) ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie zu entrichten (Maut)."

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "von Gebietskörperschaften" gestrichen.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 - neu - ABMG)

In Artikel 1 wird dem § 3 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnung die Maut pro Kilometer auch unter sachgerechter Berücksichtigung von geleisteten sonstigen verkehrsspezifischen Abgaben der Mautschuldner im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzusetzen, soweit dies zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr erforderlich ist. Sie kann darüber hinaus die Höhe der Maut pro Kilometer auch nach bestimmten Abschnitten von Bundesautobahnen und nach der Benutzungszeit bestimmen."

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2, 3 - neu - ABMG)

In Artikel 1 wird § 6 wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Dem Betreiber obliegt die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und

Verkehrseinrichtungen. Er hat hierzu rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden einzuholen, deren Aufsicht er insoweit untersteht. Der Betreiber ist berechtigt, die zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden zu betreiben."

4. Zu Artikel 1 (§ 11 nach Satz 1 - neu - ABMG)

In Artikel 1 § 11 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Es wird zum überwiegenden Teil zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet."

5. Zu Artikel 2 - neu - (§ 1 Abs. 4 Nr. 3a - neu - FStrG)

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

'Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

In § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht;"

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 § 6 wird der Absatz 1 gestrichen.
- b) Die bisherigen Artikel 2 bis 5 werden die Artikel 3 bis 6.
- c) Im neuen Artikel 5 wird die Angabe "Artikel 3" durch die Angabe "Artikel 4" ersetzt.
- d) Im neuen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Artikel 2, 3 und 4" durch die Angabe "Artikel 3, 4 und 5" ersetzt.

6. Zu Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1" gestrichen.